

TE Bvwg Beschluss 2024/2/28 W292 2244669-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2024

Entscheidungsdatum

28.02.2024

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §69 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §32 Abs1 Z2

VwGVG §32 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AVG § 69 heute
 2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 32 heute
 2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
 3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017
-
1. VwGVG § 32 heute
 2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
 3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

,

W292 2244669-2/15E

I.BESCHLUSS römisch eins. BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herwig ZACZEK als Einzelrichter über den Antrag auf Wiederaufnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, Außenstelle Traiskirchen, vom 28.06.2023, betreffend das durch Erkenntnis vom 13.12.2021, Zl. XXXX abgeschlossenen Verfahrens, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herwig ZACZEK als Einzelrichter über den Antrag auf Wiederaufnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, Außenstelle Traiskirchen, vom 28.06.2023, betreffend das durch Erkenntnis vom 13.12.2021, Zl. römisch 40 abgeschlossenen Verfahrens, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen:

I.A) römisch eins. A)

Dem Antrag wird stattgegeben und das durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2021, Zl. XXXX, abgeschlossene Verfahren wird gemäß § 32 Abs 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), wiederaufgenommen. Dem Antrag wird stattgegeben und das durch Erkenntnis des

Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2021, Zl. römisch 40, abgeschlossene Verfahren wird gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), wiederaufgenommen.

I.B)römisch eins.B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

II.BESCHLUSSrömisch zwei.BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herwig ZACZEK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, StA: Syrien und Türkei, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheids des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX, beschlossen:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Herwig ZACZEK als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, StA: Syrien und Türkei, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheids des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40, beschlossen:

II.A)römisch zwei.A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufgehoben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

II.B)römisch zwei.B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

„

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. XXXX, geb. XXXX (nachfolgend auch BF - Beschwerdeführer), StA. Türkei und Syrien, ist Angehöriger der kurdischen Volksgruppe, reiste illegal in das österreichische Bundesgebiet ein, stellte am 19.10.2020 einen Antrag auf internationalen Schutz und fand einen Tag später eine Erstbefragung durch die Sicherheitsbehörden statt.1. römisch 40, geb. römisch 40 (nachfolgend auch BF - Beschwerdeführer), StA. Türkei und Syrien, ist Angehöriger der kurdischen Volksgruppe, reiste illegal in das österreichische Bundesgebiet ein, stellte am 19.10.2020 einen Antrag auf internationalen Schutz und fand einen Tag später eine Erstbefragung durch die Sicherheitsbehörden statt.

2. Im Zuge seiner Einvernahme vor dem BFA am 07.04.2021 gab der BF hinsichtlich seiner Fluchtgründe im Wesentlichen an, Angst davor zu haben, im Krieg zu sterben oder von irgendeiner Seite zum Militärdienst eingezogen zu werden; zudem gab er an, aus den genannten Gründen im September 2020 Syrien Richtung Türkei verlassen zu haben, während der Rest seiner Familie in Syrien verblieben sei.

3. Das BFA wies den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 19.10.2020 mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom XXXX bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab (Spruchpunkt I), erkannte dem Beschwerdeführer jedoch gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II) und erteilte gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt III).3. Das BFA wies den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 19.10.2020 mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom römisch 40 bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab

(Spruchpunkt römisch eins), erkannte dem Beschwerdeführer jedoch gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch zwei) und erteilte gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt römisch drei).

4. Der BF erhob gegen Spruchpunkt I am 15.07.2021 Bescheidbeschwerde; mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 13.12.2021 zu Zl. XXXX gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde statt und erkannte dem Beschwerdeführer den Status eines Asylberechtigten zu. 4. Der BF erhob gegen Spruchpunkt römisch eins am 15.07.2021 Bescheidbeschwerde; mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 13.12.2021 zu Zl. römisch 40 gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde statt und erkannte dem Beschwerdeführer den Status eines Asylberechtigten zu.

5. Die gegenständliche Rechtssache wurde der Gerichtsabteilung W137 mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 16.12.2021 abgenommen und der Gerichtsabteilung W292 mit 03.01.2022 neu zugewiesen.

6. Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zur Zl. XXXX erfolgte am 22.03.2022. 6. Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zur Zl. römisch 40 erfolgte am 22.03.2022.

7. In weiterer Folge beantragten die Eltern und zwei minderjährige Geschwister des P am 03.06.2022 im Wege des GK XXXX die Einreise nach Österreich zum Zweck einer Familienzusammenführung. Im Zuge der diesbezüglichen Prüfungen ergab sich der Hinweis, dass die Mutter die türkische Staatsbürgerschaft besitzt und dass, von dieser abgeleitet, auch alle Kinder sowie ihr Ehemann die türkische Staatsbürgerschaft besitzen. 7. In weiterer Folge beantragten die Eltern und zwei minderjährige Geschwister des P am 03.06.2022 im Wege des GK römisch 40 die Einreise nach Österreich zum Zweck einer Familienzusammenführung. Im Zuge der diesbezüglichen Prüfungen ergab sich der Hinweis, dass die Mutter die türkische Staatsbürgerschaft besitzt und dass, von dieser abgeleitet, auch alle Kinder sowie ihr Ehemann die türkische Staatsbürgerschaft besitzen.

8. Daraufhin erging seitens des BFA eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose an das GK XXXX, woraufhin die Familie illegal nach Österreich einreiste und Anträge auf internationalen Schutz stellte. 8. Daraufhin erging seitens des BFA eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose an das GK römisch 40, woraufhin die Familie illegal nach Österreich einreiste und Anträge auf internationalen Schutz stellte.

9. Am XXXX .2023 fand vor dem BFA eine niederschriftliche Einvernahme der gesamten Familie im Asylverfahren statt. Im Rahmen der Einvernahme und des weiteren Ermittlungsverfahrens kam das BFA zu der Feststellung, dass sämtliche Familienmitglieder die türkische Staatsbürgerschaft besitzen. 9. Am römisch 40 .2023 fand vor dem BFA eine niederschriftliche Einvernahme der gesamten Familie im Asylverfahren statt. Im Rahmen der Einvernahme und des weiteren Ermittlungsverfahrens kam das BFA zu der Feststellung, dass sämtliche Familienmitglieder die türkische Staatsbürgerschaft besitzen.

10. Daraufhin brachte das BFA am XXXX .2023 beim Bundesverwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme ein. 10. Daraufhin brachte das BFA am römisch 40 .2023 beim Bundesverwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme ein.

11. Am XXXX .2024 fand am Bundesverwaltungsgericht, XXXX, eine mündliche Beschwerdeverhandlung über die Beschwerde gegen die Bescheide des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich (BFA-N) vom XXXX, Zl. XXXX und XXXX wegen §§ 3, 8, 10 und 57 Asylgesetz (AsylG 2005) und §§ 46, 52 und 55 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden XXXX, geb. XXXX, XXXX, geb. XXXX, XXXX, geb. XXXX und XXXX, geb. XXXX als Parteien zu deren Fluchtgründen einvernommen. 11. Am römisch 40 .2024 fand am Bundesverwaltungsgericht, römisch 40, eine mündliche Beschwerdeverhandlung über die Beschwerde gegen die Bescheide des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich (BFA-N) vom römisch 40, Zl. römisch 40 und römisch 40 wegen Paragraphen 3, 8, 10 und 57 Asylgesetz (AsylG 2005) und Paragraphen 46, 52 und 55 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, geb. römisch 40, römisch 40, geb. römisch 40 und römisch 40, geb. römisch 40 als Parteien zu deren Fluchtgründen einvernommen.

12. Am XXXX .2024 fand am Bundesverwaltungsgericht (am Hauptsitz in Wien) eine mündliche Beschwerdeverhandlung zum gegenständlichen Wiederaufnahmeverfahren betreffend des Asylverfahrens des XXXX, geb. XXXX statt. Im Zuge der Parteieneinvernahme gab der BF an, neben der syrischen auch die türkische

Staatsbürgerschaft zu besitzen, diesen Umstand im Rahmen des ihn betreffenden Asylverfahrens jedoch nicht angegeben zu haben, weil er danach nicht gefragt worden bzw. ihm seitens seiner damaligen Rechtsberatung angeraten worden sei, nur konkret an ihn gerichtete Fragen zu beantworten und darüber hinaus keine Angaben zu tätigen. 12. Am römisch 40.2024 fand am Bundesverwaltungsgericht (am Hauptsitz in Wien) eine mündliche Beschwerdeverhandlung zum gegenständlichen Wiederaufnahmeverfahren betreffend des Asylverfahrens des römisch 40, geb. römisch 40 statt. Im Zuge der Parteineneinvernahme gab der BF an, neben der syrischen auch die türkische Staatsbürgerschaft zu besitzen, diesen Umstand im Rahmen des ihn betreffenden Asylverfahrens jedoch nicht angegeben zu haben, weil er danach nicht gefragt worden bzw. ihm seitens seiner damaligen Rechtsberatung angeraten worden sei, nur konkret an ihn gerichtete Fragen zu beantworten und darüber hinaus keine Angaben zu tätigen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der oben unter I. dargestellte Verfahrensgang wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt. Der oben unter römisch eins. dargestellte Verfahrensgang wird den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

1.1. Der Beschwerdeführer führt den im Spruch bezeichneten Namen, ist am XXXX geboren und gehört der Volksgruppe der Kurden an. 1.1. Der Beschwerdeführer führt den im Spruch bezeichneten Namen, ist am römisch 40 geboren und gehört der Volksgruppe der Kurden an.

1.2. Der Beschwerdeführer reiste illegal ins österreichische Staatsgebiet ein, stellte am XXXX .2020 einen Antrag auf internationalen Schutz und fand einen Tag später die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, bei der der BF angab am XXXX .2020 den Entschluss zur Ausreise aus Syrien gefasst zu haben und zu Fuß in die Türkei aufgebrochen zu sein, während der Rest seiner Kernfamilie in Syrien, in seiner Heimatstadt XXXX zurückgeblieben sei. Der BF war zum Zeitpunkt der Einvernahme 16 Jahre alt. 1.2. Der Beschwerdeführer reiste illegal ins österreichische Staatsgebiet ein, stellte am römisch 40 .2020 einen Antrag auf internationalen Schutz und fand einen Tag später die Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, bei der der BF angab am römisch 40 .2020 den Entschluss zur Ausreise aus Syrien gefasst zu haben und zu Fuß in die Türkei aufgebrochen zu sein, während der Rest seiner Kernfamilie in Syrien, in seiner Heimatstadt römisch 40 zurückgeblieben sei. Der BF war zum Zeitpunkt der Einvernahme 16 Jahre alt.

1.3. Das BFA wies den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz mit Bescheid vom XXXX .2021 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte jedoch den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu. Dagegen erhob der BF Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom XXXX .2021 zur Zl. XXXX wurde der Beschwerde Folge gegeben und dem BF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht hierzu im Wesentlichen aus, dem BF drohe eine asylrelevante Verfolgungsgefahr seitens der YPG aufgrund einer drohenden Zwangsrekrutierung zum dortigen Militärdienst. 1.3. Das BFA wies den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz mit Bescheid vom römisch 40 .2021 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte jedoch den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu. Dagegen erhob der BF Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom römisch 40 .2021 zur Zl. römisch 40 wurde der Beschwerde Folge gegeben und dem BF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht hierzu im Wesentlichen aus, dem BF drohe eine asylrelevante Verfolgungsgefahr seitens der YPG aufgrund einer drohenden Zwangsrekrutierung zum dortigen Militärdienst.

1.4. Die Mutter des Beschwerdeführers, XXXX, geb. XXXX, besitzt ausschließlich die Staatsangehörigkeit der Türkei. Der Vater des Beschwerdeführers, XXXX, geb. XXXX besitzt die türkische und syrische Staatsangehörigkeit. Die beiden Geschwister des Beschwerdeführers, XXXX, geb. XXXX und XXXX, geb. XXXX, besitzen beide sowohl die türkische, als auch die syrische Staatsangehörigkeit. 1.4. Die Mutter des Beschwerdeführers, römisch 40, geb. römisch 40, besitzt ausschließlich die Staatsangehörigkeit der Türkei. Der Vater des Beschwerdeführers, römisch 40, geb. römisch 40 besitzt die türkische und syrische Staatsangehörigkeit. Die beiden Geschwister des Beschwerdeführers, römisch 40, geb. römisch 40 und römisch 40, geb. römisch 40, besitzen beide sowohl die türkische, als auch die syrische Staatsangehörigkeit.

1.5. Der Beschwerdeführer besitzt sowohl die türkische, als auch die syrische Staatsangehörigkeit. Die Tatsache, dass

der Beschwerdeführer neben der syrischen Staatsbürgerschaft auch die türkische Staatsbürgerschaft besitzt, hat der Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem BFA bzw. im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens verschwiegen, obwohl ihm dieser Umstand jedenfalls bekannt gewesen ist.

Artikel 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der Türkei in der hier maßgeblichen Fassung lautet samt Titel:

„Abstammung

(1) Ein Kind, welches in oder außerhalb der Türkei als Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter in der Ehe geboren wird, ist türkischer Staatsangehöriger.

(2) Ein Kind, welches als Kind einer Mutter türkischer Staatsangehörigkeit und eines ausländischen Vaters außerhalb der Ehe geboren wird, ist türkischer Staatsangehöriger.

(3) Ein Kind, welches als Kind eines Vaters türkischer Staatsangehörigkeit und einer ausländischen Mutter geboren wird, erwirbt die türkische Staatsangehörigkeit durch die Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen zur Begründung der Abstammung.“

1.6. Das BFA hat im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren keine Feststellungen dahingehend getroffen, ob dem Beschwerdeführer in der Türkei eine asylrelevante Verfolgungsgefahr droht.

1.7. Die Umstände, die zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens im gegenständlichen Fall geführt haben, traten im Zuge der Einvernahme im Asylverfahren der Familie des Beschwerdeführers (Zl. XXXX) am XXXX .2023 hervor. 1.7. Die Umstände, die zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens im gegenständlichen Fall geführt haben, traten im Zuge der Einvernahme im Asylverfahren der Familie des Beschwerdeführers (Zl. römisch 40) am römisch 40 .2023 hervor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die unter 1.1. – 1.3. getroffenen Feststellungen ergeben sich aufgrund der diesbezüglich unbedenklichen Aktenlage.

XXXX Die zu 1.4. getroffenen Feststellungen ergeben sich zunächst anhand des Antrages auf Wiederaufnahme des BFA vom 28.06.2023 und der diesem angeschlossenen Beilagen; die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der Mutter, des Vaters sowie der beiden Geschwister des Beschwerdeführers ergeben sich zudem anhand der Verhandlungsschrift zur mündlichen Beschwerdeverhandlung vom XXXX .2024, Zl. XXXX römisch 40 Die zu 1.4. getroffenen Feststellungen ergeben sich zunächst anhand des Antrages auf Wiederaufnahme des BFA vom 28.06.2023 und der diesem angeschlossenen Beilagen; die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der Mutter, des Vaters sowie der beiden Geschwister des Beschwerdeführers ergeben sich zudem anhand der Verhandlungsschrift zur mündlichen Beschwerdeverhandlung vom römisch 40 .2024, Zl. römisch 40

XXXX und XXXX . Damit in Einklang stehen die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom XXXX .2024 wenn er bestätigt, dass es sich bei seiner Mutter um eine türkisch stämmige Kurdin handelt und diese die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. römisch 40 und römisch 40 . Damit in Einklang stehen die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom römisch 40 .2024 wenn er bestätigt, dass es sich bei seiner Mutter um eine türkisch stämmige Kurdin handelt und diese die türkische Staatsangehörigkeit besitzt.

2.3. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer selbst, neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, folgt aus dessen diesbezüglichen Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom XXXX .2024. Demnach war ihm dieser Umstand auch stets bekannt; danach gefragt, weshalb er die österreichischen Behörden im Asylverfahren hinsichtlich dieser wesentlichen Tatsache im Dunkeln ließ, gibt der Beschwerdeführer an, nicht danach gefragt bzw. seitens seiner Rechtsberatung dahingehend beraten worden zu sein, ausschließlich explizit an ihn gerichtete Fragen zu beantworten. 2.3. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer selbst, neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, folgt aus dessen diesbezüglichen Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom römisch 40 .2024. Demnach war ihm dieser Umstand auch stets bekannt; danach gefragt, weshalb er die österreichischen

Behörden im Asylverfahren hinsichtlich dieser wesentlichen Tatsache im Dunkeln ließ, gibt der Beschwerdeführer an, nicht danach gefragt bzw. seitens seiner Rechtsberatung dahingehend beraten worden zu sein, ausschließlich explizit an ihn gerichtete Fragen zu beantworten.

2.4. Die Feststellung, wonach das BFA im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens keinerlei Ermittlungsschritte zu einer allfälligen asylrelevanten Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers im Fall dessen Niederlassung in der Türkei gesetzt hat, dementsprechend dahingehende Ausführungen im Rahmen der Begründung zum Asylbescheid des Beschwerdeführers fehlen, ergibt sich anhand des gesamten vorliegenden Akteninhaltes sowie der Begründung im Bescheid zur Zl. XXXX vom XXXX .2021, wobei dieser Umstand der Tatsache geschuldet ist, dass der Beschwerdeführer unvollständige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht und keine Anhaltspunkte dahingehend gegeben hat, dass ihm im Zusammenhang mit seiner türkischen Staatsangehörigkeit bei einer Niederlassung in der Türkei asylrelevante Gefährdung drohen könnte.

2.4. Die Feststellung, wonach das BFA im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens keinerlei Ermittlungsschritte zu einer allfälligen asylrelevanten Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers im Fall dessen Niederlassung in der Türkei gesetzt hat, dementsprechend dahingehende Ausführungen im Rahmen der Begründung zum Asylbescheid des Beschwerdeführers fehlen, ergibt sich anhand des gesamten vorliegenden Akteninhaltes sowie der Begründung im Bescheid zur Zl. römisch 40 vom römisch 40 .2021, wobei dieser Umstand der Tatsache geschuldet ist, dass der Beschwerdeführer unvollständige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht und keine Anhaltspunkte dahingehend gegeben hat, dass ihm im Zusammenhang mit seiner türkischen Staatsangehörigkeit bei einer Niederlassung in der Türkei asylrelevante Gefährdung drohen könnte.

2.5. Die zu 1.7. getroffenen Feststellungen ergeben sich anhand der im Rahmen des Wiederaufnahmeantrages dargestellten zeitlichen Abläufe und war an der Richtigkeit der Ausführungen des BFA nicht zu zweifeln.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu I.A) Zu römisch eins.A)

3.1. § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017, samt Überschrift lautet: 3.1. Paragraph 32, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2017,, samt Überschrift lautet:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
 2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
 3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
 4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
- Paragraph 32, (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn, 1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder, 2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne

Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder, 3. das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder, 4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden. (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz eins, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Absatz eins, Ziffer eins, stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse."

In der Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (2009 der Beilagen, XXIV. GP) ist festgehalten, dass die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entsprechen. In der Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (2009 der Beilagen, römisch 24 . Gesetzgebungsperiode ist festgehalten, dass die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG weitgehend den Bestimmungen der Paragraphen 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entsprechen.

Durch den Ausschluss der Anwendung des IV. Teiles des AVG ist das AVG in diesem Bereich für unanwendbar erklärt worden, wobei aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung und ähnlichen Formulierung der Bestimmung des § 32 Abs. 1-3 VwGVG mit § 69 AVG die bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen sinngemäß anzuwenden sind bzw. die bisherigen Judikaturrichtlinien zu § 69 AVG herangezogen werden können. Durch den Ausschluss der Anwendung des römisch vier. Teiles des AVG ist das AVG in diesem Bereich für unanwendbar erklärt worden, wobei aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung und ähnlichen Formulierung der Bestimmung des Paragraph 32, Absatz eins -, 3, VwGVG mit Paragraph 69, AVG die bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen sinngemäß anzuwenden sind bzw. die bisherigen Judikaturrichtlinien zu Paragraph 69, AVG herangezogen werden können.

Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich folgende Grundsätze hinsichtlich der Wiederaufnahme von Verfahren:

Tatsachen und Beweismittel können nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 lit b AVG 1950 darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens schon vorhanden gewesen sind, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich geworden ist ("nova reperta"), nicht aber wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handelt ("nova causa superveniens" (vgl. VwGH 08.11.1991, Zl. 91/18/0101, 07.04.2000, Zl.96/19/2240; 20.06.2001, Zl.95/08/0036; 19.03.2003, Zl.2000/08/0105). Tatsachen und Beweismittel können nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Litera b, AVG 1950 darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens

schon vorhanden gewesen sind, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich geworden ist ("nova reperta"), nicht aber wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handelt ("nova causa superveniens" vergleiche VwGH 08.11.1991, Zl. 91/18/0101, 07.04.2000, Zl. 96/19/2240; 20.06.2001, Zl. 95/08/0036; 19.03.2003, Zl. 2000/08/0105).

Jegliches Verschulden, das die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung trifft, auch leichte Fahrlässigkeit, schließt den Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Die neu hervorgekommenen Tatsachen (Beweismittel) müssen entscheidungsrelevante Umstände derart betreffen, dass sie, wären sie seinerzeit berücksichtigt worden, voraussichtlich zu einer anderen als der tatsächlich getroffenen Entscheidung geführt hätten. Für die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens genügt es, dass diese Voraussetzung mit einiger Wahrscheinlichkeit zutrifft; ob sie tatsächlich vorliegt, ist erst im wieder aufgenommenen Verfahren zu entscheiden (vgl. Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, § 69 AVG, Anm. 12 bis 14 sowie insbesondere E Nr. 124f und 132, VwGH 19.03.2003, Zl. 2000/08/0105; 07.09.2005, Zl. 2003/08/0093; 23.05.2013, Zl. 2013/07/0066). Jegliches Verschulden, das die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung trifft, auch leichte Fahrlässigkeit, schließt den Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Die neu hervorgekommenen Tatsachen (Beweismittel) müssen entscheidungsrelevante Umstände derart betreffen, dass sie, wären sie seinerzeit berücksichtigt worden, voraussichtlich zu einer anderen als der tatsächlich getroffenen Entscheidung geführt hätten. Für die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens genügt es, dass diese Voraussetzung mit einiger Wahrscheinlichkeit zutrifft; ob sie tatsächlich vorliegt, ist erst im wieder aufgenommenen Verfahren zu entscheiden vergleiche Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze römisch eins, 2. Auflage, Paragraph 69, AVG, Anmerkung 12 bis 14 sowie insbesondere E Nr. 124f und 132, VwGH 19.03.2003, Zl. 2000/08/0105; 07.09.2005, Zl. 2003/08/0093; 23.05.2013, Zl. 2013/07/0066).

3.2. Wie festgestellt ergibt sich anhand des Vorbringens und der Beilagen des gegenständlichen Antrages auf Wiederaufnahme vom 28.06.2023, dass das BFA im Rahmen der Einvernahme der Familie des Beschwerdeführers am XXXX .2023 Hinweise erlangt hat, die darauf schließen lassen, dass der Beschwerdeführer – abgeleitet von dessen Mutter – neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Wie ebenfalls festgestellt, war dieser Umstand dem Beschwerdeführer bereits in dessen eigenem Asylverfahren bekannt, hat er hierüber jedoch wissentlich keinerlei Angaben gemacht, weshalb das BFA an der Unkenntnis dieser Tatsache keinerlei Verschulden trifft. 3.2. Wie festgestellt ergibt sich anhand des Vorbringens und der Beilagen des gegenständlichen Antrages auf Wiederaufnahme vom 28.06.2023, dass das BFA im Rahmen der Einvernahme der Familie des Beschwerdeführers am römisch 40 .2023 Hinweise erlangt hat, die darauf schließen lassen, dass der Beschwerdeführer – abgeleitet von dessen Mutter – neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Wie ebenfalls festgestellt, war dieser Umstand dem Beschwerdeführer bereits in dessen eigenem Asylverfahren bekannt, hat er hierüber jedoch wissentlich keinerlei Angaben gemacht, weshalb das BFA an der Unkenntnis dieser Tatsache keinerlei Verschulden trifft.

Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass das BFA als Partei im Verfahren die subjektive Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG gewahrt hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass das BFA als Partei im Verfahren die subjektive Frist des Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG gewahrt hat.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist daher zulässig, er ist – wie nachfolgend dargelegt – auch berechtigt:

3.3. Der Umstand, dass XXXX , geb. XXXX , neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist als neue Tatsache zu werten, die bereits vor Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vorhanden gewesen ist, welcher jedoch ohne Verschulden des BFA als Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht wurde. 3.3. Der Umstand, dass römisch 40 , geb. römisch 40 , neben der syrischen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist als neue Tatsache zu werten, die bereits vor Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vorhanden gewesen ist, welcher jedoch ohne Verschulden des BFA als Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

Hinweise auf ein Verschulden des BFA als Partei des Verfahrens, auch nur auf eine leichte Fahrlässigkeit, an der Unterlassung der Geltendmachung dieser Tatsache im bereits abgeschlossenen Verfahren gehen aus den Akten und den sonstigen Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichtes nicht hervor.

3.4. Die Tatsache, wonach der Beschwerdeführer auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, hätte mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit dazu führen können, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der gegenständlichen Rechtssache anders gelautet hätte.

In Kapitel I Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, BGBl. Nr. 78/1974, geänderten Fassung heißt es auszugsweise wörtlich wie folgt: In Kapitel römisch eins Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,, geänderten Fassung heißt es auszugsweise wörtlich wie folgt:

„Definition des Ausdruckes “Flüchtling”

...

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.“

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt daher das durch das Erkenntnis vom 13.12.2021, Zl. XXXX , abgeschlossene Beschwerdeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG wieder auf. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt daher das durch das Erkenntnis vom 13.12.2021, Zl. römisch 40 , abgeschlossene Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG wieder auf.

Zu I.B) (Un)Zulässigkeit der Revision Zu römisch eins.B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 VwGVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 32, VwGVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.5. Zu II.A) – Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG 3.5. Zu römisch zwei.A) – Zurückverweisung gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde durch Erkenntnis zu erledigen, sofern sie nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde durch Erkenntnis zu erledigen, sofern sie nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Absatz 2, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß Abs. 3 in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen und die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Das Verwaltungsgericht hat gemäß Absatz 3, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen und die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3.5.1. Eine Zurückverweisung zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt dabei nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH vom 24.08.2023, Ra 2020/22/0177, mit Hinweisen auf die st. Rechtsprechung). 3.5.1. Eine Zurückverweisung zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt dabei nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat vergleiche VwGH vom 24.08.2023, Ra 2020/22/0177, mit Hinweisen auf die st. Rechtsprechung).

3.5.2. Bereits aus Kapitel I Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, BGBl. Nr. 78/1974, geänderten Fassung geht hervor, dass, „falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen [ist], dessen Staatsangehöriger er ist“ sowie, dass „wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, er nicht als eine Person angesehen werden [soll], der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist“.

3.5.2. Bereits aus Kapitel römisch eins Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,, geänderten Fassung geht hervor, dass, „falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen [ist], dessen Staatsangehöriger er ist“ sowie, dass „wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, er nicht als eine Person angesehen werden [soll], der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist“.

3.5.3. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsschritte zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zur Beurteilung der Rechtsfrage vorgenommen, ob sich der Beschwerdeführer als syrisch stämmiger Kurde, unter Inanspruchnahme seiner türkischen Staatsangehörigkeit in der Türkei dauerhaft niederlassen könnte, ohne dort einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass diesbezügliche Ermittlungsschritte allein deshalb unterlassen worden waren, weil im verwaltungsbehördlichen Verfahren keinerlei Hinweise auf die türkische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers hervorkamen bzw. dieser Umstand vom Beschwerdeführer wissentlich verschwiegen worden war. Da jedoch die belangte Behörde, aufgrund des Hervorkommens der Tatsache der türkisch-syrischen Doppelstaatsbürgerschaft des Beschwerdeführers, das auf Ebene der Verwaltungsbehörde rechtskräftig abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen wiederaufzunehmen haben wird,

erscheint eine Zurückverweisung zur ergänzenden Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz vor dem Hintergrund einer syrisch-türkischen Doppelstaatsbürgerschaft aus verfahrensökonomischen Gründen auf Ebene der belangten Behörde fallbezogen geboten.

Dabei wird die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Frage einer allfälligen asylrelevanten Verfolgungsgefahr im Fall einer Niederlassung in der Türkei durch den Beschwerdeführer als Angehöriger der kurdischen Volksgruppe mit syrisch-türkischer Doppelstaatsbürgerschaft zu ergänzen und sodann den festgestellten Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung dahingehend zuzuführen haben, ob sich der Beschwerdeführer ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache, des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient.

Zu II.B) Zulässigkeit der Revision: Zu römisch zwei.B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Fallbezogen war die Revision für zulässig zu erklären, da – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG für Fallkonstellationen vorliegt, in welchen die belangte Behörde die erforderlichen Ermittlungsschritte zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz allein deshalb unterlassen hat, weil die antragstellende Partei den Umstand einer bestehenden Doppelstaatsbürgerschaft wissentlich verschwiegen hat, zudem der angefochtene Bescheid in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb das diesbezügliche Verfahren auf Ebene der Verwaltungsbehörde von Amts wegen wieder aufzunehmen sein wird. Fallbezogen war die Revision für zulässig zu erklären, da – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG für Fallkonstellationen vorliegt, in welchen die belangte Behörde die erforderlichen Ermittlungsschritte zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz allein deshalb unterlassen hat, weil die antragstellende Partei den Umstand einer bestehenden Doppelstaatsbürgerschaft wissentlich verschwiegen hat, zudem der angefochtene Bescheid in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb das diesbezügliche Verfahren auf Ebene der Verwaltungsbehörde von Amts wegen wieder aufzunehmen sein wird.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden. ,

Schlagworte

Abstammung Asylverfahren Behebung der Entscheidung Beweismittel Doppelstaatsbürger Ermittlungspflicht
Fahrlässigkeit Familienzusammenführung Kassation mangelhaftes Ermittlungsverfahren mangelnde
Sachverhaltsfeststellung mündliche Verhandlung neu entstandene Tatsache Rechtskraft der Entscheidung
Rechtskraftwirkung Revision teilweise zulässig Staatsbürgerschaft Tatsachenirrtum Verschulden
Wiederaufnahmeantrag Wiederaufnahmegrund Wissentlichkeit Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W292.2244669.2.00

Im RIS seit

22.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at